Tennisclub Brackwede e.V.

Geschäfts- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

1.1 Zur Vereinfachung ist nachstehend ausschließlich die männliche Form aufgeführt.

1.2 Die Geschäfts- und Finanzordnung des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Aufgaben und die Geschäftsverteilung, soweit in der Vereinssatzung nichts anderes bestimmt ist.

1.3 Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

2.1 Vorsitzender:
Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit gegenüber Körperschaften, Behörden und Verbänden, er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er koordiniert die Aufgaben des Vorstandes und überträgt Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes einzelne Aufgabenbereiche an andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder delegieren.

2.2 Stellvertretender Vorsitzender:
Er vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihm Aufgaben überträgt.

2.3 Schatzmeister:
Dieser ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, die Buchführung sowie die Verwaltung und Erhaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er überwacht und kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vereins und stellt den jährlichen Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss auf.

2.4 Sportwart:
Der Sportwart ist in Abstimmung mit dem Vorstand für alle sportlichen Belange des Vereins verantwortlich. Er koordiniert die Anzahl sowie die Zusammensetzung aller vom Verein gegenüber den Sportverbänden gemeldeten Mannschaften. Er hat das Hausrecht gegenüber allen Trainern die das Vereinsgelände nutzen und ist zuständig für die Belegung oder Sperrung der Tennisplätze aus sportlichen Gründen – insbesondere für das Training der Mannschaften sowie für Turniere.

2.5 Jugendwart:
Der Jugendwart ist verantwortlich für die Kinder und die jugendlichen Mitglieder des Vereins, für das Aufstellen von Trainingsgruppen und in Abstimmung mit dem Sportwart für die Belegung oder Sperrung von Tennisplätzen zu Trainings- oder Turnierzwecken der Jugendlichen und Kinder.

2.6 Technischer Leiter:
Verantwortlich für Gebäude, Freigelände und Bespielbarkeit der Plätze. Er ist befugt, ggf. sachkundigen Rat Dritter einzuholen. Ausgaben für die Unterhaltung der Anlage dürfen nur im Rahmen der Etatzuweisung, größere Investitionen nur aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Kassenführung

3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Jährlich Haushaltsplan und Jahresabschluss.

3.3 Wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsmittel.

3.4 Alle eingehenden Rechnungen oder sonstigen Belege über Ausgaben, die einen Betrag von 2.000 € übersteigen, müssen vor der Zahlung vom Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgezeichnet werden.
Für wiederkehrende, feststehende Ausgaben (z. B. Mieten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge an Verbände) genügt eine einmalige Abzeichnung; in diesen Fällen kann der Schatzmeister die Auszahlung allein veranlassen.

3.5 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Sicherstellung des laufenden Zahlungsverkehrs einzelnen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine auf bestimmte Aufgaben oder Betragsgrenzen beschränke Kontovollmacht zu erteilen. Für die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die Unterzeichnung von Darlehensverträgen sowie die Bestellung von Grundpfandrechten sind ausschließlich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Die Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend) bedarf der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

3.6 Kassenprüfern sind alle Unterlagen vorzulegen.

3.7 Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Der Vorstand

33647 Bielefeld, den 01.06.2026